



Stellungnahme des VfW im Rahmen der Verbändeanhörung zur Überarbeitung der BEG-Richtlinie Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Berlin, 06.09.2023

Der Bundesverband für Wohnungslüftung e.V. (VfW)

Der VfW ist das Sprachrohr der deutschen Wohnungslüftungs-Branche. Er repräsentiert Hersteller zentraler und dezentraler Wohnungslüftungsanlagen, aber auch wissenschaftliche Einrichtungen, Prüfinstitute sowie Energieberater, Handels-, Handwerks- und Planerbetriebe mit Bezug zur Wohnungslüftung.

Gegründet 1996, spielt der Verband seit einem Vorstandswechsel im März 2022 wieder eine aktive Rolle gegenüber Politik und Verwaltung. Er artikuliert die Anliegen der Branche gegenüber der Politik in Bund und Ländern und setzt sich für eine adäquate Be- und Entlüftung von Wohnräumen ein. Die Schaffung klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen zur Wohnungslüftung hat dabei Priorität. Ziel ist es, jedem/r Bewohner:in eines Wohngebäudes (ob im Bestand oder neu) gesunde und hygienische Raumlufte zu gewährleisten. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören laut Satzung u.a.:

- Unterstützung von Gesetzgebung, Verwaltung und Forschung,
- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit, Aufklärung und Beratung zur Wohnungslüftung, auch bei mess- und regeltechnischen Verfahren (Normung),
- Korrektur falscher und irreführender Aussagen über Wohnungslüftungssysteme mit und ohne Wärmerückgewinnung.

Mehr Informationen: <https://wohnungslueftung-ev.de/>



1. Allgemeine Anmerkungen

Der VfW bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Eckpunkten der neuen Richtlinie und hat zunächst die folgenden allgemeinen Anmerkungen:

Auf dem Weg in die Klimaneutralität 2045 sollte sich die Politik von den Prinzipien der Energie- und Ressourceneffizienz leiten lassen. Jede Wärmepumpe, jedes Windrad und jede Solarzelle muss unter Energieeinsatz und der Verwendung von Rohstoffen, die zum großen Teil nicht auf dem Territorium des europäischen Binnenmarkts verfügbar sind, produziert werden. Daher bringt uns jede eingesparte Kilowattstunde erheblich weiter, als die unter Einsatz von erneuerbaren Energien erzeugte. Es sind somit grundsätzlich immer diejenigen Lösungen zu privilegieren, die den Energiebedarf eines Gebäudes senken - Efficiency First! - wie dies auch die langfristige Renovationsstrategie der Bundesregierung fordertⁱ. In der Studie „*Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung als nachhaltige Schlüsseltechnologie zur Erreichung der Klimaziele*“ⁱⁱ, die von Prof. Dr. Thomas Hartmann (ITG Dresden) in Zusammenarbeit mit Dr. Burkhard Schulze-Darup (Architekt aus Berlin) und Jürgen Leppig (Energieberater) erstellt wurde, konnte nachgewiesen werden, wie umfassend Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung (WRG) die notwendigen Schritte zur Senkung des Energieverbrauchs unterstützt und daher im Gesamtkontext der sinnvollen Ressourcennutzung nicht mehr wegzudenken ist. Wir setzen uns daher dafür ein, die **vermeidbaren Lüftungswärmeverluste** (=diejenigen, die durch Wärmerückgewinnung vermieden werden könnten) weitestgehend zu reduzieren. Für die Effizienz eines Gebäudes müssen als ‘low hanging fruits’ zuerst die vermeidbaren Verluste reduziert werden, welche im Gebäude die Transmissions- und Lüftungswärmeverluste sind.

2. BEG EM im Einzelnen

Unterteilung der Förderkategorie der Anlagentechnik und Anhebung des Fördersatzes bei Kombination von Wärmepumpe und Lüftung mit Wärmerückgewinnung

Der VfW plädiert dafür, die Kategorie der Anlagentechnik in „Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen“ und „Sonstige Anlagentechnik“ zu unterteilen, um Klarheit über die Verteilung der Antragszahlen in dieser Förderkategorie zu schaffenⁱⁱⁱ.

Außerdem schlagen wir vor, den Fördersatz in der Kategorie „Lüftungsanlagen“ bei Kombination von Wärmepumpe und Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG) für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung auf das Niveau der Wärmepumpe anzuheben.

Begründung: Das ITG Dresden hat in der bereits zitierten Studie für den VfW in 2022 (s. Endnote 2) nachgewiesen, dass Lüftungsanlagen mit WRG hocheffizient sind, sogar eine um ein Mehrfaches höhere Leistungszahl aufweisen als Wärmepumpen. Ferner ist diese Kombination ideal, da die Effizienz der WRG bei sinkenden Außentemperaturen sogar zunimmt – im Gegensatz zur Wärmepumpe - und so an dunklen, windarmen Wintertagen das Stromnetz entlastet wird. Die

Wärmepumpe kann ferner wegen der durch WRG sinkenden Heizlast kleiner ausfallen, was in der Summe den BEG-Fördertopf wahrscheinlich sogar schont - jedenfalls nicht stärker beansprucht als die Förderung der Wärmepumpe allein. Angesichts der in den letzten Jahren geförderten Fallzahlen (z.B. in den ersten 9 Monaten 2022 ca. 1% des Antragsvolumens - s. auch Endnote 3) fiel dies (selbst bei einem dann zu erwartenden Anstieg der Antragszahlen) budgettechnisch gegenüber den Wärmepumpen kaum ins Gewicht, könnte aber die Wärmewende stark befördern. Hier erhält man jedoch zum gleichen Preis dank WRG höhere Einsparungen von Energie und THG. Dies ist fiskalisch und klimapolitisch sinnvoll!

Bereits bei einer Ausstattung der Hälfte aller deutschen Wohngebäude mit Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung könnte ferner die Netzbelastung im Winter um bis zu 10 Gigawatt reduziert werden. Durch die deutliche Verbesserung der Effizienz der Gebäude können Ressourcen besser genutzt werden. So können auch Wärmenetze kleiner gebaut werden, zeigt ebenfalls die o.g. Studie (s. Endnote 2) auf.

Last but not least sind die Unternehmen aus dem Bereich der Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung zu einem großen Teil mit Entwicklung und Fertigung in Deutschland beheimatet und exportieren ihre hochwertigen Produkte. Eine Unterstützung dieser Technologie fördert deutsche Unternehmen und schafft nachhaltig Wachstum und Arbeitsplätze in Deutschland. Hersteller von deutscher Lüftungstechnik sind daher auch weniger auf ausländische Lieferketten angewiesen als die Wärmepumpen-Hersteller. Bestellungen von Lüftungsanlagen werden daher in den nächsten Jahren weniger auf Verfügbarkeitsprobleme treffen als bei Wärmepumpen.

Fördersätze gem. der Tabelle in 8.4.1 der jetzigen Richtlinie: Kombiboni!:

- **Bonus für tiefgehende Sanierung, die Lüftung mit WRG beinhaltet**

Der VfW schlägt einen Kombibonus von 5% für tiefgehende Sanierungen mit mehr als einer Maßnahme für die Kombination einer Wohnungslüftungsanlage mit WRG mit den übrigen Fördertatbeständen wie Hülle, Gebäudenetz, Wärmenetzanschluss, Wärmepumpe oder Erneuerbare Heizung vor.

Begründung: Um die Klimaziele zu erreichen, sind möglichst tiefgehende Sanierungen anzureizen. Ferner nimmt bei der Ertüchtigung der Gebäudehülle die Notwendigkeit zu, auf eine mechanische, nutzerunabhängige Lüftung zurückzugreifen, um den Feuchteschutz und die Hygiene sicherzustellen.



- Lüftungsdefizit nach Austausch einer Gasetagenheizung vermeiden

Beim Austausch einer Gasetagenheizung sollte bei gleichzeitigem Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Letztere einen Bonus in Höhe von 5% zum Ausgleich des sanierungsbedingten Lüftungsdefizits erhalten.

Begründung: Gasetagenheizungen werden in Mietwohnungen typischerweise raumluftabhängig betrieben. Dabei wird die Verbrennungsluft durch den Raumluftverbund der Wohnung zur Verfügung gestellt, die erforderliche Außenluft strömt durch Undichtigkeiten an der Gebäudehülle nach und sorgt so für die Vermeidung von Feuchteschäden, insbesondere von Schimmelpilzbefall. Erfolgt im Zuge einer Sanierung ein Ersatz der Etagenheizung durch eine gebäudezentrale Wärmeversorgung (z.B. eine Wärmepumpe), ist keine Verbrennungsluft in der Wohnung mehr erforderlich. Dadurch entfällt in aller Regel deren Nachströmung in den Aufstellungsraum der bisherigen Etagenheizung. Zudem werden häufig neue Fenster eingesetzt und die Wohnung wird dichter. Somit ist der nutzerunabhängige erforderliche Mindestluftwechsel zum Feuchteschutz und zur Hygiene in der Wohneinheit nicht mehr sichergestellt und muss durch ein Lüftungssystem hergestellt werden. Ohne zusätzliche Lüftungstechnische Maßnahmen kann das sanierungsbedingte Lüftungsdefizit nicht ausgeglichen werden. Dies führt zur Erhöhung der Raumlufffeuchte und einem deutlichen Anstieg des Schimmelpilzrisikos.

Neben der Einsparung von Energie und THG werden hier zusätzlich noch die Bausubstanz und die Gesundheit der Bewohnenden geschützt.

Auch dies basiert auf einer Studie des ITG Dresden für den VfW, diesmal aus 2023^{iv}, die das Zusammenspiel von Gasetagenheizung und Lüftung aufzeigt.

- Bonus für effizienteste Wärmerückgewinnung

Wenn eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit mehr als 80% WRG in einem Gebäude oder eine Wohneinheit mit eingebunden wird, wird die Zuschussförderung für Gebäude um weitere 5%, auf max.25% erhöht.

Begründung: Ergibt sich aus der Effizienz der Lüftung mit WRG sowie dem oben Gesagten.

- TMA für die Umsetzung bei der seriellen Sanierung

Wir möchten ferner auf eine Herausforderung hinweisen, der sich der aufstrebende Sektor der SerSan, den wir als Schlüsseltechnologie für die Dekarbonisierung des Gebäudebestandes unterstützen, stellen muss: Im Bereich der seriellen Sanierung kommen Konzepte zum Tragen, bei denen bestehende Abluftsysteme (in der Regel bedarfsgeführte sogenannte 18017-Lüfter im Bad) einbezogen werden müssen, um rein mit Vorsatzfassaden arbeiten zu können und die Wohnung nicht grundsaniern zu müssen. Um bei dieser Arbeitsweise bleiben zu können, wird das vorhandene Abluftsystem minimalinvasiv erneuert (Lüfter mit EC-Motor) und um ein dezentrales Lüftungssystem o.Ä. mit Wärmerückgewinnung für die Zulufräume ergänzt. Diese Arbeitsweise muss sich in den BEG-Anforderungen wiederfinden. Die in der aktuellen BEG EM geforderten Werte (s. Anlage TMA, Punkt 2.1.1) könnten dazu führen, dass eine SerSan mittels eines in die



Vorhangsfassade integrierten dezentralen Lüftungssystems o.Ä. mit WRG verunmöglicht wird und daran der Business Case der betroffenen SerSan scheitert. Dies wäre kontraproduktiv für den Fortschritt der Bestandssanierung.

Daher empfehlen wir die **Ersetzung des folgenden Passus der Anlage 2.1.1:**

„– *Zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager, mit denen*

– *ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 80$ % bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,45$ W/(m³/h) oder*

– *ein Wärmebereitstellungsgrad von $\eta_{WBG} \geq 75$ % bei einer spezifischen elektrischen Leistungsaufnahme von $P_{el,Vent} \leq 0,35$ W/(m³/h) erreicht wird“*

durch die folgenden Anforderungsklassen für Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung:

„-Der auf Tages-Basis volumenstromgewichtete Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung soll mindestens 80% bei einer elektrischen Leistungsaufnahme von $< 0,45$ W/(m³/h) betragen.

-Der auf Tages-Basis volumenstromgewichtete Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung soll mindestens 75% bei einer elektrischen Leistungsaufnahme von $< 0,35$ W/(m³/h) betragen.

-Der auf Tages-Basis volumenstromgewichtete Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung soll mindestens 70% bei einer elektrischen Leistungsaufnahme von $< 0,25$ W/(m³/h) betragen.“

Dieser mehrstufige Ansatz erklärt sich folgendermaßen: Eine gewisse Übergangszeit wäre hier vorteilhaft. Mit einem Start bei 70% Wärmebereitstellungsgrad verschafft man den Lüftungsherstellern und Bauträgern die notwendige Zeit und Flexibilität, um ihre Produktion bzw. Planung anzupassen. So vermeiden wir einen weiteren Lieferengpass durch eine zu abrupte Eingrenzung der Systemvielfalt.

Daran anknüpfend weisen wir ferner darauf hin, dass für die bedarfsgeführte Abluft die Anforderung in der BEG EM auch für moderne EC-Lüfter derzeit noch zu streng ist. So erfüllt beispielsweise von den beiden Flaggschiffen unter den EC-Lüftern in der Branche derzeit eines diese Anforderung nur äußerst knapp, das andere verfehlt sie. Wir schlagen daher Folgendes vor. Statt:

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20$ W/(m³/h) aufweisen

Unser Anpassungsvorschlag: Entweder: „*Bedarfsgeregelte zentrale oder dezentrale Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20$ W/(m³/h) aufweisen“.*



Oder: „*Bedarfsgeregelte Abluftsysteme, die Feuchte-, Kohlendioxid- oder Mischgasgeführt sind und eine spezifische elektrische Leistungsaufnahme der Ventilatoren von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ aufweisen*“.

Die SEV-Anforderung weiter unten in Punkt 2.1.1 sollte bei Verwendung bedarfsgeführter Abluftsysteme entfallen. Aktuell steht dort:

Die jeweiligen Anforderungen an die spezifische elektrische Leistungsaufnahme von Ventilatoren und an den Wärme-bereitstellungsgrad von Lüftungsanlagen werden gleichwertig erfüllt, wenn die Lüftungsanlage einen spezifischen Energieverbrauch von $SEV < -26 \text{ kWh}/(\text{m}^2 \text{ a})$ gemäß Ökodesign-Richtlinie aufweist.

Unser Anpassungsvorschlag - hinten ans Kapitel angehängt – lautet daher: „*Die SEV-Anforderung entfällt bei Verwendung bedarfsgeführter Abluftsysteme.*“

Begründung: Da die Systeme keine Wärmerückgewinnung aufweisen, reicht die Anforderung von $P_{el,Vent} \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^3/\text{h})$ von weiter oben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Lottes, Geschäftsführer

ⁱ Langfristige Renovierungsstrategie der Bundesregierung - Gemäß Artikel 2a der Richtlinie 2018/844/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Energy Performance of Buildings Directive - EPBD 2018), <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/langfristige-renovierungsstrategie-der-bundesregierung.html>

ⁱⁱ <https://wohnungslueftung-ev.de/kurzstudie-des-itg-dresden-et-al-fuer-den-vfw-zur-effizienz-von-waermerueckgewinnung/>

ⁱⁱⁱ Schätzung: Von Januar 2022 bis September 2022 gingen 674.501 Anträge auf Einzelmaßnahmen der BEG ein, davon 11.585 Anträge zur Anlagentechnik (1,7%). Der genaue Anteil der Lüftungstechnik daran ist dem VfW nicht bekannt.

^{iv} www.wohnungslueftung-ev.de/nachfolgestudie-itg_dresden